

zugrundelag, im Sinne der Erforschung der materiellen Wahrheit. So wurden namentlich unzweckmässige und verzögernde Anfechtungsmöglichkeiten formeller, nichtmeritorischer Beschlüsse beseitigt. Es wurden allzu häufige Vertagungen und Fristerstreckungen untersagt. Eine unmittelbare Anhörung der Zeugen unter Zugewegensein der Richter und Parteien, denen ein Fragerecht zustand, wurde eingeführt.²⁸

Solche und ähnliche Neuerungen zogen sich durch die Entwürfe, Einzelverfahrensgesetze und eben die Zivilprozessnovelle. Sie ergaben insgesamt eine Abkehr von den Grundsätzen der Allgemeinen und Westgalizischen Gerichtsordnung und schliesslich eine Hinwendung zu den vielfach konträren Grundsätzen des späteren Klein'schen Zivilprozesses.²⁹ Darin können *im Bereich der Dogmatik und Prozessgestaltung grundlegende Weichenstellungen* erblickt werden, sowohl hinsichtlich der zivilprozessualen Grundsätze bis hinab zu einzelnen Vorschriften, nach denen Franz Klein seine Entwürfe später ausrichten und weiterführen konnte. Klein selbst fasste es dementsprechend auf: «Es ist organische Fortsetzung von lange her datierender Evolutionen, die der Reform die Bahn vorzeichneten»³⁰, wie er später bemerkte. Denn seit 1848 blieben die Rufe nach einer gesamthaften Zivilverfahrensreform, nicht bloss einer Ergänzung oder Novellierung der beiden Gerichtsordnungen, unüberhörbar und verstummten nicht wieder; zudem schrien sie alle zunehmend unisono nach den *neuen Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung*.³¹

Ebensolche *Weichenstellungen* traten in Österreich ferner auch *im gesellschaftlich-politischen Bereich* ein, die für Franz Klein und seine Entwürfe wegweisend werden sollten. Seit etwa dem Jahre 1880 rückte immer stärker und vollends mit den Wahlen 1891 auch im Parlament gesellschaftlich und politisch die soziale Frage ins Zentrum:³²

«Die Grundgedanken dieser Epoche, die der Masse der Arbeiterschaft und der kleinen Gewerbetreibenden menschlichere Exis-

28 Zum vorangehenden Absatz Dahlmanns, S. 2715; ebenso schon Klein, Zivilprozeß, S. 41–43 m. w. H.; vgl. Sprung, Zielsetzungen, S. 339 m. w. H.

29 Vgl. Mayr, Vorwort, S. 3; Wesel, S. 496 m. w. H.

30 Klein, Zivilprozeß, S. 43.

31 Leonhard, S. 129; Sprung, Grundlagen, S. 390; Oberhammer, Speeding up, S. 222. Zum Ganzen, übersichtlich und prägnant, Wesel, S. 496 f. m. w. H.

32 Vgl. Dahlmanns, S. 2730 f. m. w. H.; Wesel, S. 496 und S. 502 f. m. w. H.